

Wc
1732





Stk. 175. (31)



Fürstl. Sächs. Kirchen=
Stuhl=

Ordnung/

wie dieselbige
hinführo in dem Fürstenthum
Weimar/

observiret und gehalten werden
soll.



Weimar/
gedruckt bey Joh. Andr. Müllern/ F. S. Hof-Buchdr. 1700.

1144

1144

Antiquarische Bibliothek

Stempel

Antiquarische Bibliothek

Stempel

Antiquarische Bibliothek

Antiquarische Bibliothek

Antiquarische Bibliothek

Antiquarische Bibliothek



Antiquarische Bibliothek





Von Gottes Gnaden Wir
Wilhelm Ernst/ Herzog zu Sach-
sen/ Jülich/ Cleve und Berg / auch Engern
und Westphalen / Landgraf in Thüringen/ Marck-
graf zu Meissen / Gefürsteter Graf zu Henneberg/
Graf zu der Marck und Ravensberg/ Herr
zu Ravenstein/

Vor Uns und den Durchlauchtigen Fürsten/
unsern freundlich geliebten Bruder

Herrn Johann Ernsten/ Her-
zogen zu Sachsen / Jülich/ Cleve und
Berg/ auch Engern und Westpha-
len/ etc.

Sirfunden und bekennen hiermit. Dem-
nach Uns mehrmahl vorkommen/
welchergestalt nicht allein hin und wie-
der in denen Städten und Dörffern
unserer gesanten Fürstlichen Weima-
rischen Lande / sondern auch und für-
nehmlich in Unserer Residenz-Stadt Weimar selbst/
der Kirchen Stände halber / allerhand Unordnung
mit eigenmächtiger Anmaßung / wucherlicher Abtre-
tung / heimlicher Verkaufung / und anderer unziemli-
cher

cher Unterschlagung derselben / vorgangen / worüber
es auch so gar zu nicht geringer Widerwärtigkeit/
Zanck und anderer Ungelegenheit / ausschlagen wol-
len / daß Wir hier auf Unserm geistl. gesamtten Ober-
Consistorio gnädigst anbefohlen / etliche gewisse Arti-
ckul und Gesetze / nach Anleitung Unserer ehmahls in
Druck ausgegangenen gesamtten Kirchen-Ordnun-
gen / wie auch derer von vorige n Zeiten her / noch vor-
handenen unterschiedlichen Decreten, so wohl der übli-
chen Observanz und Billigkeit abzufassen / und darüber
vor allen Dingen / was ermeldte hiesige Stadt Wei-
mar anbetrifft / die zur Inspection über dergleichen
Kirchstuhl-Sachen verordnete allhier / Ingleichen auf
dem Lande gesetzte Special-Superintendenten mit ihrem
unmaß-geblichen Bedencken zuvernehmen ; Wel-
chem dasselbe dann auch nunmehr gehorsamst nach-
gelebet / und zu Abkommung aller fernerer Confusion,
W ederspenstigkeit / und disputirens nachfolgende Pun-
cta und Verordnung / biß auf Unsere gnädigste Ratifi-
cation und Genehmhaltung / in Unterthänigkeit ver-
fertigt / als nehmlichen:

I.

Alle Stühle der Kirchen / so wohl vor die Man-
nes-als Weibes Persohnen / sollen iedes Orts richtig
abgetheilet / auch der Platz dazu / wo deshalb Man-
gel erscheinen möchte / ausgesuchet / und deren Anzahl
vermehret / so dann aber sämtliche Stände in ein or-
dentlich Register und Verzeichniß zweymahl gebracht /
und davon ein Exemplar dem Pfarrer / das andere
aber denen verordneten Kirchen Vätern bey Antretung
ihres Dienstes zugestellet werden.

II.

II.

Soll also zuörderst / sowohl der Pfarrer jedes Orts als allhier der Kasten-Verwalther oder uffn Lande die Altarleute / ein ieder ein absonderliches Register führen / und die Besitzer der Kirch-Stände mit eigener Hand in das seine einschreiben / woran doch angeregten hiesigen Kasten-Verwalther die gewöhnlichen Zuschreibe Gebühren noch ferner alleine zukommen. Und gleich wie es hiernechst uffn Lande in Städten oder Dörffern dißfals bey dem üblichen Herkommen nicht weniger allerdings sein Bewenden hat; Also sollen hingegen zur Verwaltung der Kirch-Stühle neben dem Pfarrer zwo Personen vom Rath in Städten / doferne die Vorsteher nicht vorhin bereits Rahts-Glieder seyn / auf den Dörffern aber / neben dem Schultheißen die zwene Altarmänner / verordnet werden / welche alles / was dißfals vorgehet / billichen Dingen nach / und diesen Punkten gemäß / richten und schlichten sollen: Wo aber die Sache zu schwehr und intricat seyn würde / hat der Pfarrer solches an seinen Inspectorem oder Superintendenten / und dieselbe / auch wohl nach Gelegenheit gar an das Fürstliche gesamte Ober-Consistorium zubringen / und deshalb rechtmäßigen Bescheid zuerwarten.

III.

So oft ein Stuhl / oder derselben mehr / zuvertheilen / oder ein erledigter einer andern Persohn zu überlassen / oder auch sonst / der Kirchen-Stände halber / Streitigkeit sich ereignet / soll der Pfarrer solche mit-

U 3

ver-

verordnete Personen / nach verrichteten Gottes-
dienst / in die Kirche bescheiden / sich darüber mit ihnen
unterreden / und was darbey zuthun / schliessen / und
werckstellig machen.

IV.

Ohne Vorbewußt der Verordneten und beson-
ders des Pfarrers / soll kein Stuhl eigenes Gefallens in
die Kirche gebauet / vielweniger andern zum Nachtheil
und Hinderung / am Ein- und Ausgang / Gehör des
Worts / und Anschauung des Predigers oder Altars /
von neuen gesetzt oder verändert werden. Worauf
die Verordnete iederzeit ein fleißiges Auge haben
sollen.

V.

Auch soll dahin sonderlich getrachtet werden / daß
an denen Orthen / wo sonst gnugsamer Raum vorhan-
den / die in dem Chor befindliche Stände nach und nach
abgebracht / auch daselbst von neuen einige / bevorab
vergütterte Stände / zu bauen nicht gestattet werden /
zumahl in denenselben / weil sie dem Altar und Beicht-
stuhl nahe sind / sich verborgen gehalten / auch mehrerer
Kühnheit zum Geschwätz / und wohl gar zum Gezän-
cke und Gelächter sich angenommen werden kan / wie
man solches öffters erfahren müssen; Welches aber
dem Priester in seiner Andacht und Verrichtung gros-
se Hinderniß verursachen muß / und derowegen billich
abzuwenden / und deshalb Enderung zutreffen
seyn will.

VI.

VI.

Gleich wie insgemein alle und iede eingepfarrte Persohnen / so erwachsen / und sonst eines Kirchenstandes fähig sind / insonderheit aber auf dem Lande / jedes seinen sonderlichen Kirchenstand / wann Raum vorhanden / zu lösen schuldig seyn / und der Vorwand / daß man ohne Stand sich schon behelffen wolte / darwider nicht statt finden / sondern vielmehr denen Widerspänstigen ihre Stände ex officio angewiesen / und das gewöhnliche Lösegeld von ihnen eingebracht / auch solches mit denen erwachsenen Söhnen / die dem Choro Musico nicht mit beywohnen / ebenermassen gehalten werden soll : also soll

VII.

Keiner Persohn mehr denn ein Stand / und kein Stand noch Stuhl in der Kirchen einigen Menschen erblich eingeräumet / sondern den Besizenden allein auf sein Leben / und so lange er des Orths seine Wohnung hat / zubetreten / gegönnet / auch deshalb die Persohn iederzeit nahmhafft gemacht / und nicht auf ein Hauß insgemein / etwa ein oder mehr Stände gelöst / und sodann auf Abgang irgend einer Tochter / solcher von der andern ohne entgeld gebraucht / sondern / wo die nahmhaffte Persohn abgeht / alsdann der Stand von neuen gelöst werden ; Da nun der Besizer des Standes stirbt / oder sich anders wohin wesentlich wendet / soll desselben Stand nach verfließung eines Monats / wiederum der Kirchen anheim gefallen seyn : Da auch iemand mehr / als einen Stand /

Stand / bißhero besessen / und inn gehabt / sollen die
übrigen ohne entgeld dem Gottes-Kasten anheim fal-
len / und an andere verlöset werden.

VIII.

Weiln auch in der Stadt Weimar herkommenß /
daß dem Witber / nach absterben seiner Frauen / ver-
günstiget wird / derselben Stand innerhalb vier Wo-
chen / und länger nicht / zulösen / als verbleibet es noch-
mahls darben; Und soll es an andern Orthen auf glei-
che Weise gehalten werden; Würde er aber sich wie-
derum verehelichen / und selbige Persohn hätte auch
allbereits einen eigenen Stand / so soll einer darvon
der Kirchen ohne entgeld wieder heimfallen / der ande-
re aber / welchen sie am liebsten behält / ihr auß neue
alsobald zugeschrieben werden.

IX.

Wielweniger soll einiger Mensch Macht haben /
einigen Kirchen-Stand einem andern / als sein Eigen-
thum zuverkauffen / zu verschencken / oder gegen gewis-
sen Zinß zu verlassen / oder auch auf einige andere We-
ge seinen Vortheil damit zu suchen. Wer darinnen
ergriffen wird / soll entweder solches Standes gar ver-
lustigt seyn / oder deßhalben auf der Obrigkeit Erkant-
niß ernstlich gestrafft werden. Wie auch niemand
einen Stand durch Testamentliche Disposition einem
andern zuvermachen / befugt seyn soll / weil dardurch
der Kirchen ihre Intraden nicht wenig gehindert und
entzogen werden.

X.

X.

So sollen auch an denenjenigen Orthen / wo die ledigen Weibes-Persohnen und Mägde beysammen ihre Stände haben / um desto bequemer Selbige bey dem Catechismus Examine fragen zu können / wann eine von denenselben sich verheurathet / oder sonst ihre Stelle verläßt / dieselbe gleichfals solchen Stand einer andern Persohn zu überlassen nicht befugt seyn / sondern es damit / wie in andern Erledigungs-Fällen / gehalten werden / und sie / im Fall sie an dem Orth verbleibet / einen neuen Stand in der Kirchen anderswo zu lösen verbunden seyn.

XI.

Wie denn durchgehends / wenn ein Kirch-Stand durch des Besitzers Todt / oder wesentliche Hinwegwendung an einen andern Orth / verlediget wird / derselbe zwar der Kirchen anheim fället: Die Kirche aber solchen Stand dem nechsten Anverwandten vor andern gönnen: Und da keine Anverwandte vorhanden / oder dieselbe innerhalb Monatsfrist darum nicht anhalten würden / als dann einem andern / wer ihn begehret / und sich am ersten darum anmeldet / iedoch nach Gelegenheit der Leuthe und Stühle / auf Erkänntniß um die gebührliche Zahlung überlassen solle.

XII.

Jedoch / soll diesen Vorzug der nächsten Erben fallen / wenn dieselben entweder Kinder unter neun bis zehn Jahren / oder auch nicht der Würden wären / solchen Stand bey und vor andern erbarn und

B

VOR

vornehmen Leuthen zu besitzen / damit nicht die besten Kirch-Stände mit kleinen Kindern erfüllet / ehrliche / erwachsene oder verlebte Weibes-Persohnen aber auf Kirch-Sesseln mitten in der Kirchen unter dem gemeinen Volck sitzen / oder gar die Besuchung des Gottesdienstes unterlassen müssen. Darum keinem Kinde / es sey denn am Alter so weit kommen / daß es fast zum heiligen Abendmahl gelassen werden könne / einiger Kirch-Stand eigenthümlich zugeschrieben werden soll: sondern wenn es ie zur Kirchen gehen will / mag es nach Mittag / oder wenn die Mutter ohnedem zu Hause bleibet / derselben Stand betreten / biß es mit der Zeit und den Jahren zu Besizung eines eigenen Standes ebenmäßig qualificirt erfunden werde: Worinnen jedoch Unser Fürstliches gesamtes Ober-Consistorium / nach Befindung / zu dispensiren haben soll.

XIII.

Den Dienstboten und Mägden in denen Städten gebühren keine Stände / in denen erbaueten Kirch-Stühlen / sondern es sollen dieselben auf den gemeinen Plätzen / mitten in der Kirchen / ohne entgeld sich zubehelffen / oder einige aussershalb an denen Stühlen angebaueten Bäncke / und zwar gegen ein leidliches sich zugebrauchen angewiesen werden / oder da ja zuweilen ihnen vergönnet / in ihrer Herren oder Frauen Stände / wenn sie nicht selbst in die Kirche kommen / zutreten / sollen sie sich dennoch aller Bescheidenheit erweisen / und andern erbarn Persohnen nicht vor treten / sondern an die letztere ihnen zukommende Stellen

len solchen Stuhls hinunter rücken. Auf denen
Dörffern aber mag ein Dienstherr oder Dienstfrau/
so einen oder mehr Knechte oder Mägde haben / denen-
selben auf ihre / des Herrn oder Frauen / Lebenszeit
gewisse Stände lösen / weil auffer denen Stühlen sonst
in denen zumahl engen Kirchen keine / oder doch nicht
fügliche Gelegenheit vor das Gesinde anzuweisen.

XIV.

Wiewohl auch ferner die Kirch=Stühle / eigent-
lich und von rechtswegen / sonderlich bey Verledigung
derselben / nicht zu den Häusern und Güthern derer
Besitzer gehören / so hat es dennoch / wo etwa bey
Dorffschafften und sonsten dasselbe eingeführet / oder
von hoher Obrigkeit besonders verwilliget worden/
oder noch einem und andern Einwohner verwilliget
werden möchte / darbey nicht unbillich seyn bewenden.
Jedoch sollen Stühle und Stände / so bishero zu ge-
wissen Güthern gerechnet worden / mit Veränderung
derselben Güther und deren Besizere durch Tausch/
Kauff und Absterben derselben / aufs neue allezeit
nach Gelegenheit derer Stände oder Stühle gelöset;
Künfftig aber keine neu=erbaute Kirch=Stände wei-
ter zu denen Häusern geschlagen werden; Ja wo ei-
ner mehr als ein Hauß hätte / und die Kirch=Stühle/
so hiebevör darzu geschlagen worden / für sich und die
Seinigen nicht alle bedürffte / soll er die übrigen / an-
dern zu lösen / der Kirchen unweigerlich überlassen.

XV.

Unter den gemeinen Bürgern in Städten / wie
B 2 auch



auch Bauern und Hintersätlern auf den Dörffern / so
in keinem öffentlichen Amte sind / soll in Vertheilung
der Kirch-Stühle kein Unterscheid gehalten werden ;
Sondern man soll dieselbe der Zeit nach / wie sie sich
verlediget und begehret werden / austheilen / und keinem
dissals vor andern einigen Vorzug verstaten.

XVI.

Nadelichen oder sonst vornehmen Persohnen aber /
die in öffentlichen Aemtern leben / werden in Erweh-
lung der Kirch-Stände billich die Oberstellen vor an-
dern gegönnet : Jedoch ist diß dahin nicht zuversteh-
hen / daß die Jenige / so allbereit in der Possession des
föndern Stuhls seyn / wieder ihren Willen / der neu
ankommenden Persohn / ob sie schon Vornehmer /
weichen / und derselben ihren alten Sitz überlassen
müßten : Wiewohl gemeine Bürgers Leuthe / und die
in Aemtern nicht begriffen / sich hierinnen selbstn wer-
den der Bescheidenheit zu erinnern wissen.

XVII.

In einem Kirch-Stuhl / er gehöre für Männer
oder Weiber / soll niemand mehr Persohnen mit sich
nehmen / und neben sich treten lassen / als er Stände
gelöset / darmit dardurch andere nicht verdrungen /
oder alten schwachen oder schwangern Weibes-Pers-
ohnen / Unruhe und Beschwehrung verursacht wer-
de / bey willführlicher Straffe der Obrigkeit.

XVIII.

Nicht weniger sollen die Eingepfarrten / und des
Orths Wohnhaffte / vor denen Fremden oder Ein-
fömm-

kömmlingen den Vorzug haben / und dahero Ihnen diejenige / so von andern / sonderlich angelegenen Orten und Dorffschafften die Predigten daselbst zubesuchen / sich entschliessen / deswegen denen Einwohnern / in Mangel der Stände / nicht vor noch dadurch denen Einheimischen einiger Abbruch und Verhinderung zugezogen werden.

XIX.

Defftere Veränderungen der Stühle / zumahl / so es nur aus Hochmth und unzimlicher Ehrsucht geschieht / da ein jedes gerne hoch vorne ansitzen will / sollen nicht verstattet / sondern / da dergleichen begehret wird / von denen Verordneten von Stuhl-Sachen die Ursache dieser Veränderung vernommen / und wenn solche von keiner Erheblichkeit befunden werden möchten / auch die Persohnen keiner sonderbahren Würden sind / dieselben vermahnet werden / sich an ihren ordentlichen Kirch-Ständen begnügen zulassen / und dafern dergleichen Veränderung ie verstattet würde / soll dennoch der beehrte Stuhl oder Stand der Kirchen zugleich / als von neuen wiederum bezahlet werden; Gestalt auch / wenn in einem Kirch-Stuhl die Förderstelle verlediget wird / die andere / so in solchem Stuhle sitzen / nicht Macht haben sollen eigenes Befalens herfür zurücken / sondern es soll / ob die neu ankommende Persohn vornen / oder an einem andern Ort zusetzen / dem Erkänntniß und Anweisung der Verordneten / anheim gestellet verbleiben.

XX.

Nachdem auch befunden worden / daß diejenige /
so um gewisse Kirch-Stände anhalten / oder vor an-
dern darzu wollen befördert seyn / gemeiniglich mit
Betrug und falschem Bericht / die Verordneten zu
præoccupiren beflissen seyn; So sollen dieselben jedes-
mahl behutsam verfahren / und den Anbringer nicht
stracks deferiren / sondern sich zuvor der rechten Be-
schaffenheit wohl erkundigen / oder zum wenigsten dem
Sollicitanten sich eine Monatsfrist zugedulden / an-
deuten: Und wann binnen solcher Zeit / kein Freund
oder Anverwandter sich darum anmelden wird / als-
denn erst ihm den Stand assigniren und zuschrei-
ben.

XXI.

Um deswillen / daß einer einen Kirch-Stuhl auf
seine eigene Kosten gebauet / haben seine Erben und
Nachkommen dardurch kein Recht erlanget / densel-
ben also fort während / ohne Bezahlung zu besitzen;
Sondern gleichwie derjenige / so denselben gebauet / ihn
ohne fernere Bezahlung auf sein Lebelang besitzt;
Also wenn er stirbt / oder sich wesentlich anders wohin
begiebet / fället der Stand der Kirchen anheim / und
soll ihn der Erbe oder nächste Freund / so er ihn sodann
besitzen will / binnen vier Wochen von der Erledigung
anzurechnen / um die Gebühr zu lösen verbunden
seyn.

XXII.

Wann eine Person sich ihres Kirch-Standes
noch

noch bey Leben einmahl mit Willen beglebet / so fällt
derselbe sobald der Kirchen anheim / und mögen als-
denn die Verordnete solchen Kirch-Stuhl den nechsten
Verwandten / oder wenn sich deren keiner zu rechter
Zeit anmeldet / einem andern auf Erkantniß / zu schrei-
ben / (Sie sind aber nicht gehalten / solchen derjeni-
gen Persohn / welche der vorige Besitzer vorschläget /
eben præcisè zu überlassen; Es sey denn / daß darbey
nichts bedenkliches vorkiele /) Und hat sich solchen
Falls der vorige Besitzer des inne gehalten und auf-
gegebenen Stuhls unter keinerley prætext hinweg
um anzumassen.

XXIII.

Obwohl die Kirch-Stände eigentlich für die des
Orths anwesende Persohnen / und die sich allda häufig-
lich aufhalten / nicht aber für Abwesende / und die sich
anders wohin häufiglich begeben / gehören; So soll doch /
auf Ansuchen / zumahl / wenn ungewiß / wie lang ei-
ner an auswärtischen Orthen verbleiben werde / dem
Stuhl-Besitzer sein Kirch-Stand auf ein Jahr lang /
und nicht weiter / unverkauft aufbehalten werden:
Doch daß diese abwesende Persohn inmittelst mit Be-
willigung der hiezu Verordneten / eine andere von ih-
ren Gefreunden oder Bekandten / anzeige / denselben /
biß zu ihrer Wiederkunfft / gegen Erlegung des sechsten
Theils des ordentlichen Lösegelds / zubesitzen.

XXIV.

Diejenigen / welchen aus guten Willen an eines
andern Stelle / auf eine Zeitlang einen Kirch-Stand

zu besitzen / vergünstiget wird / sollen ihnen daher nicht
stracks ein Recht zu solchem Stande einbilden : Son-
dern wenn der rechte Besitzer zu bestimmter Zeit wie-
der kömmt / und seinen Stand hinwiederum brauchen
will / so wohl auch / wenn die Verordnete auf die er-
folgte gängliche Verledigung / denselben gar einen
andern zuschreiben würden / sich dessen williglich ent-
halten.

XXV.

Bei erweißlicher Hartnäckigkeit / und da ungeach-
tet allen Zuredens / und gepflogener treuen Behand-
lung / eine Persohn sich gar nicht wolte stillen lassen /
sondern in ihrer Zancksucht fortführe / den Gottes-
dienst mit ihrem Gezänck verunruhigte / oder auch die
Verordnete mit schimpflichen Nachreden und falschen
Beschuldigungen antastete / sollen dieselben solches /
als eine in die weltliche Gericht gehörige Sachen / so
die rechtlich zuverfolgen / und durch die Geistlichkeit
nicht geschlichtet werden möchte / an ieden Orths or-
dentliche Obrigkeit gelangen lassen / da ihnen dann ie-
derzeit in Ihrem Amt gebührender Schutz gehalten /
und die Widersetzlichen mit Gelde / Gefängniß / auch
wohl andern höhern Straffen / dem Verdienste nach /
angesehen werden sollen ; im Fall aber über dem Ver-
stand dieser Ordnung Zweifel vorfället / soll dasselbe
so fort ohne Mittel an Unser gesamtes Ober-Consisto-
rium gebracht / im übrigen aber es nach Verordnung
des obgesetzten Art; II. Soll also ic. gehalten wer-
den.

XXVI.

XXVI.

Wann ein Kirch-Stand einer Persohn / durch
billichmäßigen Schluß der Verordneten / verwilliget
worden / soll der Pfarrer selbiger Kirchen solcher Per-
sohn an den Kasten-Vorsteher oder Altarmann einen
Zettul / darinnen ihm solches angedeutet wird / geben /
die Persohn aber / bey Ueberreichung des Zettuls / also-
bald die Gebühr dafür bezahlen / und dargegen vom
Kasten-Verwalther oder dem Altarman eine Quit-
tung / daß berührter Stand von benannter Persohn
bezahlet worden / empfangen / und solche gleich dem
Pfarrer wieder vorzeigen ; Worauf den derselbige / wie
nicht weniger die Kirch-Väter / die neuen Besitzer des
gelöseten Standes / in ihre Stuhl-Register einschrei-
ben / die Quittung aber gemeldten Besitzern zu der
Verwahrung / in Händen lassen sollen.

XXVII.

Die besten Männer-Stände / welche in allhiefiger
Stadt-Kirchen zu Weimar dem Priester recht im Ge-
sichte seynd / sollen mit zwey Thalern / andere feine
Männer- und Weiber-Stände aber mit einem Thaler
(ausgenommen die Gütter-Stühle / so gleichfals von
Weibs-Persohnen mit 2. Thalern zu lösen) und die
übrigen nach Gelegenheit der Gegend mit 16. 12. 8. bis
6. Groschen / oder wie es auch anderswo in Städten
und uffm Lande / der Lösung halber / herkommens /
bezahlet ; Wann aber ein Stuhl gar am Ende / oder /
in einem Winkel / da man nicht wohl hören noch sehen
kan / stünde / derselbe nur um die Helffte der gewöhn-
lichen

lichen Gebühr / gelöstet / auch dasjenige / was dafür
erleget worden / iedesmahl dem Lösungs-Zettel aus-
drücklich einverleibet werden. Gleichwie aber sonst
die Kirche es eines Theils höher mit dem Ständen nicht
setzen / oder damit gleichsam unchristlichen Wucher trei-
ben soll ; also

XXVIII.

Weil das Einlösungs Geld an einigen Orthen der-
gestalt gering angefeket ist / daß die Kirchen sich dessel-
bigen wenig zu erfreuen / haben andern theils die In-
spectores dahin zusehen / damit das Entgeld von Zeit zu
Zeit auf ein billiches erhöhet / auch ebenwohl auf dem
Lande und bey denen Dorff-Kirchen unter den Stän-
den und deren Vorzug und Bequemlichkeit / ein Un-
terschied gemachet / und dahero solche nicht allenthal-
ben gegen ein gleiches Lösegeld hingelassen werden; Im
übrigen aber soll an denen Orten / wo zeitherr die Stän-
de umsonst hingelassen worden / hinkünfftig Verord-
nung geschehen / daß mit richtiger Eintheil- und Son-
derung derselben die Lösung eingeführet werden möge.
Wie dann auch / wo bey denen Kirchen / welche Filiale
haben / oder sonst die Gemeinde in einer Kirchen zusam-
men gehen müssen / nicht weniger der Stühle wegen es
also anzuordnen / daß ein iedweder / oder doch die for-
dersten von der andern Gemeinde / als nemlich Richter
oder Schulzen und Schöppen / auch Vorsteher und
Altar-Leuthe / ihren gewissen Stand haben / und nicht
das Volck unter einander vermenget gelassen / auch et-
wa denen einkommenden Frembden ein gemeiner Ort /
oder

oder auch um ein leidliches Entgeld deren iedweden
sein eigener Platz angewiesen werde.

XXIX.

Was von Kirchen-Ständten jährlich einkommet/
sollen in Städten die Vorsteher des Gottes-Kastens/
oder auf den Dörffern die Altarmänner in Rechnung
führen / solches in ein sonderlich Capitel bringen / die
Zettul / so sie bezahlt bekommen / mit dem Pfarr-Regi-
ster collationiren / und was sich denn befindet / sonder-
lich an die Kirchen Gebäude anwenden und berechnen.

XXX.

Was aber von den Kirch-Ständen der Zahlung
halber bisher gemeldet und geordnet worden / sol-
ches ist allein von gemeinen Kirch-Ständen der Bür-
ger / Bauren oder anderer Privat-Persohnen zuver-
stehen. Inmassen öffentliche Amts-Stühle der
geist-und weltlichen Persohnen / Adelichen Gerichts-
Herren / Fürstlichen Amtleute / item eines Raths in
Städten / wie auch der Richter und Schöppen auf
Dörffern / so wohl der Kirch-Väter und Altarmänner
solchen Persohnen / so lange sie in diesem ihren Amte le-
ben / oder denen / so ihnen darinnen folgen / wie auch de-
nen Adelichen Erben ohne einiges Entgeld und Bezah-
lung billich verbleiben. Inmassen auch solchen Per-
sohnen / wo dieselbe nicht bereits mit Ambstühlen
versehen / dergleichen Stände ohne Entgeld iedem
Orths verschafft und sie dabey erhalten werden sollen;

Doch sollen sie dieselbe selbst betreten/ / und an ihre
statt solche andern einzuräumen nicht befugt / noch
ihnen die ihrige / so wenig Kinder als Gesinde / da
hinein zustellen/ erlaubet seyn. Wie denn auch nach
ihren Tod die Witben dahin keinesweges gehören;
Wiewohl ein Weib / so einen Stand wegen ihres Man-
nes Amt besessen/ denselben ferner nach des Mannes
oder Vaters Tod / wie ingleichen die Töchter / so lang
sie unverheurathet sind/ zu genießen haben sollen.

XXXI.

Hingegen soll auch die Kirche / als welche von sol-
chen Stühlen/ wie vorgedacht/ einigen Genuß nicht zu
gewarten/ durchlaus nicht verbunden seyn / die welt-
lichen Amts- und Erb- Stühle / aus ihren Mitteln/ ent-
weder de novo zu erbauen/ oder wenn sie alt und ver-
wüftet worden / zu repariren: Sondern es soll dasselbe
vielmehr von ieder Obrigkeit Intraden, und auf der Be-
sitzer eigenen Kosten einzig und allein geschehen.

XXXII.

Daher sich auch keine andere Personen der Amts-
Kirch- Stände bemächtigen / oder darinnen zu sitzen
befugt seyn sollen; Vielweniger können die Offician-
ten dieselbe/ ihren Kindern und Erben bescheiden:
Sondern sie bleiben / wie gesagt / allein denen zu betre-
ten / die jedesmahl wirklich demjenigen Officio, wor-
zu der Stuhl geordnet ist / zugethan seynd; So blei-
bet auch denen selben / so wohl als andern / die Stände
haben / ohne erlangten Special-Consens, auch wohl
nach

nach Befinden Unsers Fürstlichen Ober=Consistorii,
die Stände zuerweitern und zuergrossern allerdings
verboten.

XXIII.

Und weil die herrschafftliche Pacht=Schäffer/
Müller und dergleichen Leuthe auf dem Lande/vor sich
und ihr Gesinde/in denen Kirchen/ohne Entrichtung
des gewöhnlichen Stuhl=Geldes / ihnen Stellen an=
gewiesen zu haben suchen / auch wohl gar durch ihr
Gesinde denen Eingepfarrten ihre eingelösete und er=
langten Stellen/wenn ihnen die zumahl vor ander be=
quem zu seyn bedüncken / gleichsam aus einer ihnen
zustehenden Prærogativ , und zwar über diß ohne alles
entgeld hinweg zunehmen/und die Besizere daraus
zuvertreiben/sich unterstehen dörfen / so aber ihnen
keinesweges gebühret. Als sollen sie in diesem Stü=
cke denen andern Eingepfarrten durchgehends gleich
gehalten/und zu der Auslösung derer Kirch=Stände/
so zu vergeben seynd / für sich und die Ihrigen stracklich
angehalten werden.

XXIV.

Nachdem auf den Lande ein Bauern=Guth/ wor=
zu dem Herkommen nach ein gewisser Stuhl oder
Stand / so wohl für Mannes=als Weibes=Personen
gehöret/ etwa verkaufft/ und in zwey gleiche Theil mit
Haus und Güthern zertheilet werden möchte ; als
sollen / wenn so wohl der Männer=als Weiber=Stän=
de mehr/denn einer/ darzu gehörig wären/beyde Käuf=
fer sich gleich darein vertheilen ; Wann aber nur ein

Manns- und ein Weibs- Stand vorhanden / soll von beyden darum geloset werden / und derjenige / den das Loß zufallen wird / solchen besitzen.

XXXV.

Alldieweil sichs auch vielmahl zu trägt / daß Adelige Personen auf dem Lande / ihrer Güther halber / etliche Frey-Stühle in der Kirchen / dem Herkommen nach / innen haben / sie aber des Orths nicht häufiglichen wohnen / noch solche Stühle mit den Thyrigen besetzen können; So soll zwar denselben / von solch ihrer habenden Stuhl-Gerechtigkeit / so weit dieselbe geständig und erweißlich / nichts entzogen / sie aber dennoch dahin gehalten werden / daß sie unterdessen / andere / in selbigem Orth wohnende / ehrliche Personen hinein zutreten / dulden mögen; Gestalt denn der Pfarrer samt denen Verordneten / gewisse honoratiore dahinein stellen / und denen Hof-Meyern / Tagelöhnern und deren Weibern den Voran-Sitz / nicht gestatten soll / iedoch mit dieser Reservation, daß / wann etwa einmahl die rechten Possessores zur Kirche kommen würden / jene inzwischen sich so lange des geliehenen Sitzes enteuffern / und anders wohin treten müssen.

XXXVI.

Endlich sollen der Orgel und des Chors / ausser denen Schul-Collegen, und dem Cantore samt denen Adjuvanten, und denen Personen / welche zu der Music gehörig / und dazu behülfflich seynd / alle andere sich gänzlich enthalten / damit durch dieselbe weder die dahin

hin gehörige an ihren Stellen behindert / noch auch hierdurch an der Music einige Hinderung verursacht werden möge.

Wann Wir dann alle und iede vorstehende Articul und Gesetze denen bekantten geist- und weltlichen Rechten / langwierigen und vernünftigen Herkommen / wie auch der Christlichen Billigkeit / allerdings gemäß zuseyn befunden. Als ratificiren und bestätigen Wir nicht allein / in Krafft Unsers habenden Landes-Fürstlichen Juris Episcopalis, dieselben samt und sonders durchgehends hiermit / sondern befehlen auch hierauf Unsern ieszigen und künftigen Præsidenten / Råhten und Assessorn Unsers verordneten gesamtten geistlichen Ober-Consistorii, über diesen Kirch-Stuhl-Legibus beedes allhier zu Weimar / als in andern Unsern Städten / und auffm Lande / iederzeit ernstlich und eiffrig zuhalten / auch nach denselben über alle hiernächst wegen der Kirch-Stühle vorkommende Streitigkeiten zu erkennen / dieselbe zu beurtheilen und zu entscheiden / und im geringsten nicht darwider handeln zulassen / auch die an iedem Orth bestellte Kirch-Stühle-Inspectores darauf zuweisen / und sie dabey / biß an Uns / gebührend zuschützen.

Inmassen Wir dann / zu desto genauerer Beobachtung dieses alles / nicht allein Uns eigenhändig unterschrieben / und zugleich männiglich diese Unsere Ordnung zur Nachricht in den öffentlichen Druck bringen lassen / sondern auch Unser Fürstliches gesamtes Ober-Consistorial Secret um mehrerer Be-
kräft-

QZ
Mc
1732

Kräftigung willen mit beyzustügen befohlen. So geschehen Weimar zur Wilhelmsburg den 1. Jan. 1700.

Wilhelm Ernst / G. z. S.



ULB Halle 3
001 583 786



mc



63
0.

V 077





Drk. 175. (31)

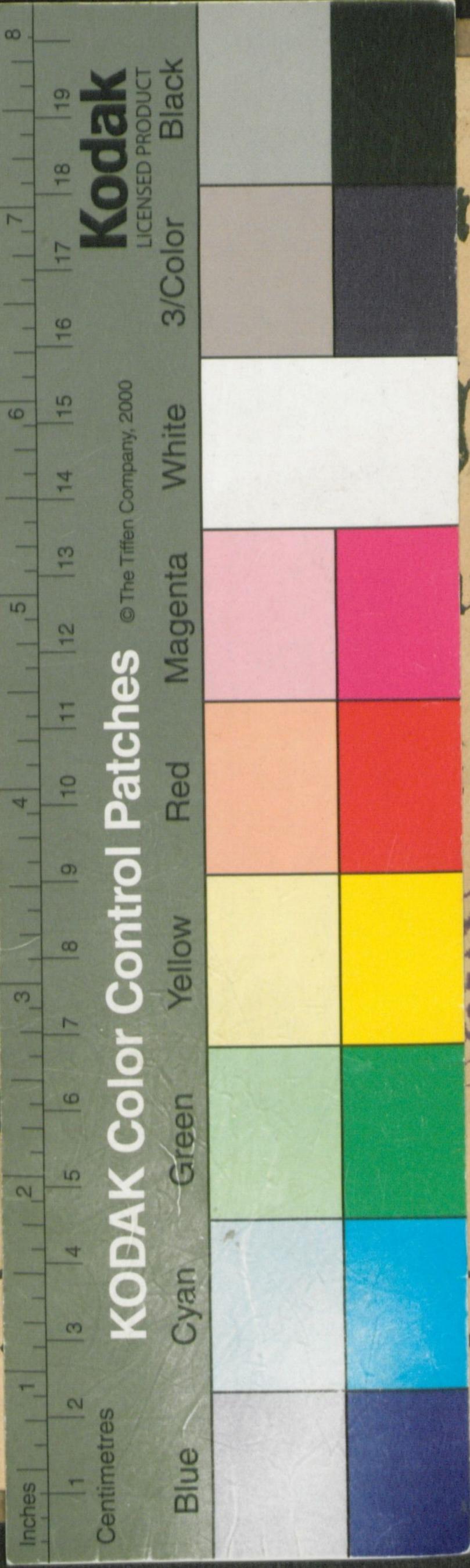
Fürstl.



hinführo

observire

gedruckt bey Joh.



KODAK Color Control Patches

Kodak LICENSED PRODUCT

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

© The Tiffen Company, 2000

